

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1947

Hamburg, April 1947

Nummer 3

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchensteuerordnung
2. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1947
3. Aufhebung der Ziffer 3 der Verordnung vom 10. März 1934
4. Verordnung betr. Teilung der Kirchengemeinde St. Pauli
5. Verordnung betr. Teilung der Kirchengemeinde West-Eimsbüttel
6. Verordnung betr. Abtrennung der Kirchengemeinde Gr. Borstel
7. Verordnung betr. Abtrennung der Kirchengemeinde Kl. Borstel
8. Verordnung betr. Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden Hamm und Süd-Hamm

II. Von der Landessynode

1. Wahl zweier Abgeordneter in die Kircherversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland
2. Wahl eines Mitgliedes in den Hauptausschuß der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Verteilung der Referate im Landeskirchenrat
2. Amtsbezeichnung „Pastor“ für Hilfsprediger
3. Leiherordnung der Landeskirchlichen Musikbücherei
4. Konfirmanden-Anmeldung

IV. Mitteilungen

1. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Hoheluf
2. Entnazifizierungsatteste

3. Dienstliche Schreiben an den Landeskirchenrat

4. Deutsche Kriegsgräber im Saargebiet
5. Beurkundung von Todesfällen kriegsgefangener Soldaten
6. Jerusalemverein
7. Betreuung der ev.-luth. Friedhöfe
8. Zahlung von Lohn und Gehalt an die Angehörigen der noch nicht zurückgekehrten Angestellten der Gemeinden
9. Adressenänderungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 18. März 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 18. März 1947)

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Vermögensteuer erhoben, wenn dieser einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer.

(3) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen, können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Hundertsatz

(1) Maßstab für die Kirchensteuer ist die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtende Einkommensteuer.

(2) Der Hundertsatz wird jeweils für ein Kalenderjahr von der Landessynode festgesetzt.

(3) Für die Kirchensteuer kann von der Landessynode ein Mindestbetrag und eine Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 3

Glaubensverschiedene Ehen

(1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener Konfession (glaubensverschiedene Ehen) beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörten.

Das gleiche gilt auch, wenn einer der Ehegatten keiner Konfession angehört.

(2) Wenn die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird und die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt, so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgemeinschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der Veranlagten

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

(3) Endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer durch die für die Zeit vom 1. Januar bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 12) zu

entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgegolten, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres kirchensteuerpflichtig werden, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen nach den jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der Veranlagten

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

(1) Bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einbehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Ueberweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Ueberweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebstätte

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sind, bei

denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks des Oberfinanzpräsidenten Hamburg belegenen Betriebstätte berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrats binnen einem Monat nach dem 1. Januar bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben.

§ 11

Landwirte usw. mit anderweitigem Einkommen

Wird der im § 1 Abs. 3 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 12

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Ueberlebenden so, als ob der Ueberlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Rechtsmittel

(1) Gegen den Kirchensteuerbescheid, den Haftungsbescheid und gegen die Ablehnung eines aus Rechtsgründen gestellten Erstattungsantrags ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 3 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrats, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrages stellen.

(3) Gegen die Festsetzung von Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(4) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 14

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Einkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

H a m b u r g, den 18. März 1947.

Der Landeskirchenrat

Kirchensteuer 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 18. März 1947)

Die Kirchensteuer 1947 beträgt 3,5 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1947, jedoch nicht mehr als 1½ v. H. der unteren Grenze der Einkommenstufe.

H a m b u r g, den 18. März 1947.

Der Landeskirchenrat

Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1934

(Beschluß der Synode vom 18. März 1947)

Die Ziffer 3 der Verordnung vom 10. März 1934, GVM 1934, Seite 29, wird aufgehoben.

H a m b u r g, den 27. März 1947.

Der Landeskirchenrat

4. Verordnung, betreffend Teilung der Kirchengemeinde St. Pauli

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1947 wird die Kirchengemeinde St. Pauli in eine Kirchengemeinde St. Pauli-

Süd und eine Kirchengemeinde St. Pauli-Nord geteilt.

§ 2

Die Grenze der neugebildeten Kirchengemeinden verläuft wie folgt:

Von Osten (Grenze gegen Altona) ab Mitte Gärtnerstraße an der Südseite des Platzes Neuer Pferdemarkt bis Ernst-Thälmann-Straße — Mitte Ernst-Thälmannstraße/Mitte Millerntor-Damm bis zur Grenze gegen die Kirchengemeinde St. Michaelis.

§ 3

Zur Kirchengemeinde St. Pauli-Nord treten:

1. Die Pastoren Kunze und Schulze
2. Lehrer Max Bosselmann als Gemeindeältester
Angestellter Hermann Jüncke
Kaufmann Carl Kruse als
Kaufmann Christian Sonder Kirchengemeindevorsteher
Regierungsrat Max Taube
3. Der Gemeindevorsteher Höltenriegel
Die Kirchenbuchführungsgeschäfte werden bis auf weiteres durch das Kirchenbüro Heidritterstraße wahrgenommen.

Die Kirchengemeindevorstände beider neugebildeter Gemeinden sind umgehend zu ergänzen.

§ 4

Eine Aufstellung über die Aufteilung des Vermögens und der für 1947 zur Verfügung gestellten Voranschlagsmittel ist dem Landeskirchenrat einzureichen.

H a m b u r g, den 13. März 1947.

Der Landeskirchenrat

5. Verordnung, betreffend Teilung der Kirchengemeinde West-Eimsbüttel

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1947 wird die Kirchengemeinde West-Eimsbüttel in eine Kirchengemeinde Apostelkirche und eine Kirchengemeinde St. Stephanus geteilt.

§ 2

Die Grenze der neugebildeten Kirchengemeinde St. Stephanus wird wie folgt festgesetzt:

Von der Landesgrenze an der Kieler Straße in der Mitte der Methfesselstraße bis Osterstraße, — Mitte Osterstraße nach Süden bis Schwenckestraße — hinter den Häusern an der Ostseite der Schwenckestraße nach Norden bis Odenwaldstraße — hinter den Häusern an der Südseite der Odenwaldstraße bis Telemannstraße — hinter den Häusern an der Westseite der Telemannstraße nach Norden bis zur Landesgrenze.

§ 3

Zur Kirchengemeinde St. Stephanus treten über

1. die Pastoren Gronau und Müller,
 2. die Kirchengemeindevorsteher Walter Kropp, Paul Jagemann, Werner Thiedemann, Kurt Pasche.
- Der Gemeindevorsteher Germer tritt zur Gemeinde der Apostelkirche.

Das Kirchenbüro bleibt für beide Gemeinden daselbe.

Die Kirchengemeindevorstände beider Gemeinden sind umgehend zu ergänzen.

§ 4

Die zur Zeit als Dienstwohnung für einen Pastor der Apostelkirche im Pastorat Grenzstraße 23 benutzten Räume stehen der Gemeinde der Apostelkirche als Wohnung für den Pastor bis zur Wiederherstellung des Pastorats am Heußweg oder bis zur Schaffung einer anderen Wohnung zur Verfügung.

§ 5

Ueber die Teilung der Gemeindepflege beschließt der Vorstand der Gemeindepflege. Die Apostelkirche stellt Unterkunft für die Gemeindegewester der St. Stephanus-Gemeinde bis zum Freiwerden der Dienstwohnung im Pastorat Grenzstraße 23 zur Verfügung.

§ 6

Die Vermögensauseinandersetzung ist von den beiden Kirchenvorständen unmittelbar vorzunehmen. Eine Aufstellung über die Aufteilung des Vermögens und der für 1947 zur Verfügung gestellten Voranschlagsmittel ist dem Landeskirchenrat einzureichen.

H a m b u r g, den 13. März 1947.

Der Landeskirchenrat

6. Verordnung, betreffend Abtrennung der Kirchengemeinde Gr. Borstel

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1947 wird der bisherige Pfarrbezirk Groß-Borstel von der Kirchengemeinde Eppendorf abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde Groß-Borstel begründet.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Eppendorf und Groß-Borstel verläuft auf der Tarpembek bis Rosenbrook, von dort nach Norden Mitte Rosenbrook/Mitte Alsterkrugchaussee bis Alsterdorferdamm.

Die endgültige Zuweisung des Bezirks östlich der Alsterkrugchaussee und nördlich der Borsteler Chaussee wird einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 3

Zur Kirchengemeinde Groß-Borstel treten über:

1. Pastor Dr. Hennig
2. Lehrer i. R. Asmus und Kaufmann John Engelbrecht } als Kirchenvorsteher
3. die Gemeindegewesterin Anna Keudel.

Die Kirchenbuchführergeschäfte werden vom Kirchenbüro Eppendorf mit versehen.

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Eppendorf und Groß-Borstel sind umgehend zu ergänzen.

§ 4

Eine Aufstellung über die Aufteilung des Vermögens und der für 1947 zur Verfügung gestellten Voranschlagsmittel ist dem Landeskirchenrat einzureichen.

H a m b u r g, den 13. März 1947.

Der Landeskirchenrat

7. Verordnung, betreffend Abtrennung der Kirchengemeinde Kl. Borstel

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1947 wird der bisherige Pfarrbezirk Klein-Borstel von der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde Klein-Borstel begründet.

§ 2

Die Grenze der neugebildeten Kirchengemeinde Klein-Borstel gegen die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel ist die Hochbahn und nach Norden anschließend die Alster.

§ 3

Zur Kirchengemeinde Klein-Borstel treten über:

1. Pastor Uhlmann
2. Lehrer i. R. Richard German
Kaufmann Hans Starck
kaufm. Angestellt. Conrad Thomsen } als Kirchenvorsteher

Die Kirchenbuchführergeschäfte werden vom Kirchenbüro Fuhlsbüttel mit versehen.

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Fuhlsbüttel und Klein-Borstel sind umgehend zu ergänzen.

§ 4

Eine Aufstellung über die Aufteilung des Vermögens und der für 1947 zur Verfügung gestellten Voranschlagsmittel ist dem Landeskirchenrat einzureichen.

H a m b u r g, den 13. März 1947.

Der Landeskirchenrat

8. Verordnung, betreffend Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden Hamm und Süd-Hamm

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1947 wird unter Zustimmung beider Kirchenvorstände die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Hamm und Süd-Hamm vom Mittelkanal nach Norden bis an die Häuser an der Südseite der Hammerlandstraße verlegt.

§ 2

Die Wichern-Kapelle wird wieder Predigtstätte der Kirchengemeinde Süd-Hamm.

§ 3

Etwaige Vermögensauseinandersetzungen sind zwischen den beteiligten Kirchenvorständen unmittelbar vorzunehmen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

H a m b u r g, den 13. März 1947.

Der Landeskirchenrat

II. Von der Landessynode

1. Wahl zweier Abgeordneter in die Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Landessynode hat in ihrer siebten Sitzung am 18. März 1947 als Abgeordnete in die Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland erwählt:

- a) Pastor Bernhard Forck,
- b) Rechtsanwalt Dr. Brandis.

2. Wahl eines Mitgliedes in den Hauptausschuß der Landessynode.

Die Landessynode hat in ihrer siebten Sitzung am 18. März 1947 als Mitglied in den Hauptausschuß der Landessynode den Synodalen Lehrer Hans Heesch für den ausgeschiedenen Senator Hans-Henning v. Pressentin gewählt.

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Verteilung der Referate im Landeskirchenrat

a) sachlich

Fragen der Oekumene, Verkehr mit den Leitern der EKD, der Landeskirchen, des Hamburgischen Senats, der Universität und der Militärregierung
Landesbischof D. Dr. Schöffel

Pastoren, Hilfsprediger, Vikare und Vikarinnen
Landesbischof D. Dr. Schöffel

Pastoren an den Anstalten und auf den Friedhöfen, Ostpastoren
Oberkirchenrat D. Knolle

Begründung und Aufhebung von Pfarrstellen
Landesbischof D. Dr. Schöffel
Präsident Dr. Brandis

Begründung neuer Kirchengemeinden
Landesbischof D. Dr. Schöffel
Präsident Dr. Brandis

Beamte und Angestellte
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker
Präsident Dr. Brandis

Gemeindediakonen und Gemeindegewerinnen
Hauptpastor Lic. Hertrich
Präsident Dr. Brandis

Kirchenmusiker
Oberkirchenrat D. Knolle
Präsident Dr. Brandis

Rechtsfragen
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker
Präsident Dr. Brandis

Leitung des Landeskirchenamtes
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker

Verwaltung, Finanzen, Kirchensteuern und Bauwesen
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker

Kollegium der Hauptpastoren, Theologisches Prüfungsamt
Landesbischof D. Dr. Schöffel

Geistliche Kollegien, Konvente
Landesbischof D. Dr. Schöffel

Friedhofsdienst
Oberkirchenrat D. Knolle

Seemannsdienst
Hauptpastor Lic. Hertrich

Innere Mission, Außere Mission, Volksmission
Hauptpastor Lic. Hertrich

Kirchliches Hilfswerk

Hauptpastor Lic. Hertrich

Dienst an den Evakuierten

Hauptpastor Lic. Hertrich

Geistliche Versorgung der Flüchtlingslager

Hauptpastor Lic. Hertrich

Männerwerk

Pastor Daur

Frauenwerk

Frau Ob. Stud. Dir. Schulz

Landeskirchlicher Jugenddienst

Schule, Konfirmanden- und Religionsunterricht

Hauptpastor Lic. Hertrich

Liturgie und Kirchenmusik

Oberkirchenrat D. Knolle

Kirchliche Kunst

Oberkirchenrat D. Knolle

Presse, Schrifttum, Rundfunk, Statistik

Oberkirchenrat D. Knolle

Oeffentlichkeitsaufgabe der Kirche

Pastor Dr. Junge

Jugend- und Gemeindepflege

Hauptpastor Lic. Hertrich

Landeskirchliche Bücherei

Landesbischof D. Dr. Schöffel

Gustav Adolf-Verein, Diaspora, Ev. Bund, Luthergesellschaft, Martin Lutherbund, sonstige Vereine

Pastor Daur.

Sachbearbeiter ist jeweils der erste Referent.

b) persönlich

Landesbischof D. Dr. Schöffel

Pastoren, Hilfsprediger, Vikare und Vikarinnen mit Ausnahme der Pastoren an den Anstalten, auf dem Friedhof sowie der Ostpastoren

Verkehr mit der Oekumene, den Leitern der EKD, der Landeskirchen, des Hamburgischen Senats und der Militär-Regierung

Hauptpastorenkollegium, Theologisches Prüfungsamt, Landeskirchliche Bücherei

Ministerium und Konvente

Universität

Präsident Dr. Brandis

Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden
und der Landeskirche
Grundsätzliche Rechts- und Verwaltungsfragen

Landesbischof und Präsident gemeinsam

Begründung und Aufhebung von Pfarrstellen,
Trennung von Gemeinden

Oberkirchenrat D. Knolle

Anstalts-, Friedhofswesen und Ostpastoren
Kirchenmusiker (zusammen mit dem Präsidenten)
Studentenseelsorge und Stipendien
Liturgie und Kirchenmusik
Presse, Schrifttum und Statistik
Rundfunk
Kirchliche Kunst

Hauptpastor Lic. Hertrich

Gemeindediakone und Gemeindegewerkschaften (zu-
sammen mit dem Präsidenten)
Jugendarbeit
Schule, Konfirmanden- und Religionsunterricht
Innere Mission und Äußere Mission, Volks-
mission
Gemeindepflege
Evakuiertenbetreuung
Kirchliches Hilfswerk

Pastor Dr. Junge

Öffentlichkeitsaufgabe der Kirche

Pastor Daur

Männerwerk
Gustav Adolf Verein, Diaspora, Ev. Bund,
Luthergesellschaft, Martin Lutherbund, sonstige
Vereine

Frau Oberstudiendirektor Schulz

Frauenwerk

Oberkirchenrat Dr. Pietzcker

Beamte und Angestellte (mit Ausnahme der Ge-
meindediakone, Gemeindegewerkschaften und Kir-
chenmusiker) (zusammen mit dem Präsidenten)
Leitung des Landeskirchenamts
Rechtsfragen
Verwaltung
Finanzen, Kirchensteuern und Bauwesen

2. Amtsbezeichnung „Pastor“ für Hilfsprediger

Der Landeskirchenrat hat in seiner 39. Sitzung
vom 27. Februar 1947 den Hilfspredigern Hans Als-
wede, Klaus Eckert, Hans Feldhusen, Gerhard Pahl

und Dr. Hagen Staack die Amtsbezeichnung „Pastor“
verliehen.

**3. Leihordnung der Landeskirchlichen Musikbücherei
(Schillerstraße 17, geöffnet dienstags von 15 - 18 Uhr)**

1. Die Landeskirchliche Musikbücherei steht in erster
Linie den Kirchenmusikern der Hamburgischen
Landeskirche, den Schülern der Kirchenmusik-
schule und den hamburgischen Pastoren zur Ver-
fügung, darüber hinaus auch, soweit möglich, in-
teressierten hamburgischen Gemeindegewerkschaften.
Nur ausnahmsweise kann auswärtigen Interessen-
ten die Benutzung gestattet werden.
2. Die Leihfrist soll 3 Monate nicht überschreiten;
dabei wird vorausgesetzt, daß entliehene Bücher
und Noten, die ausgebraucht sind, sofort zurück-
gegeben werden und nur die Bücher und Noten
entliehen werden, die auch tatsächlich im Augen-
blick gebraucht werden.
Entliehene Bücher und Noten können jederzeit
zurückgefordert werden, wenn diese von einem
anderen Benutzer gewünscht werden.
3. Entlehnung und Rückgabe der Noten muß durch
den Benutzer selbst und während der festgesetzten
Büchereistunden erfolgen.
4. Entliehene Bücher und Noten dürfen nicht an an-
dere Personen weitergegeben werden.
5. Sorgfältige und schonende Behandlung der Bücher
und Noten wird verlangt, insbes. sind Eintragun-
gen zu unterlassen.
6. Für verlorene oder beschädigte Bücher und Noten
sind neue Exemplare als Ersatz zu liefern.
7. Ein Versand der Bücher und Noten ist nicht mög-
lich.
8. Die Benutzung der Landeskirchlichen Musikbüche-
rei ist unentgeltlich.
9. Wer gegen diese Leihordnung verstößt, kann von
der weiteren Benutzung der Landeskirchlichen
Musikbücherei ausgeschlossen werden.

H a m b u r g, den 10. Februar 1947.

Landeskirchliches Amt für Kirchenmusik Hamburg
D. Knolle, Oberkirchenrat

Konfirmandenanmeldung

Die Anmeldung der Konfirmanden, welche zu
Ostern 1949 konfirmiert werden sollen, findet bei den
Pastoren der Hamburger Gemeinden statt am

Montag, 21. April 1947

Dienstag, 22. April 1947

Donnerstag, 24. April 1947

Freitag, 25. April 1947

jeweils nachmittags 15 — 18 Uhr.

Der Unterricht dieses neuen Konfirmandenjahr-
ganges beginnt am Montag, dem 5. Mai, und Diens-
tag, dem 6. Mai 1947.

IV. Mitteilungen

1. Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Hoheluft

Bezirk I: Pastor Dr. Schumacher

Lehmweg 26-58 (fortlaufend ungerade u. gerade)
Abendrothsweg 15-63, 36-60
Breitenfelderstraße 21-35, 20-64

Curschmannstraße 5-39

Falkenried

Göfllerstraße 39-89, 42-80

Hegestraße 1-23, 2-54

Husumerstraße 1-21, 2-18

Klosterallee 100-110

Kremperstraße
Löwenstraße
Martinistraße 83-85
Meldorferstraße

Bezirk II: Pastor Lic. Wiese

Bismarckstraße 97-149, 80-136
Blücherstraße
Bogenstraße 66
Eppendorferweg 141-221, 142-200
Gneisenaustraße
Gößlerstraße 1-27, 2-36
Hoheluftchaussee 1-87, 2-64
Lehmweg 1-18
Mansteinstraße
Moltkestraße
Neumünsterstraße 1-15 (ungerade und gerade)
Roonstraße
Scheideweg
Wrangelstraße 1-61, 2-42

Bezirk III: Pastor Hecker

Abendrothsweg 65-75, 64-84
Alsenstraße
Breitenfelderstraße 1-19, 2-14
Contastraße
Düppelstraße
Gärtnerstraße
Heidestraße
Hoheluftchaussee 91-167, 66-132
Itzehoerweg
Koldingstraße
Kottwitzstraße
Martinistraße 89-97
Neumünsterstraße 17-37, 16-42
Wrangelstraße 63-117, 64-118

2. Entnazifizierungsatteste

Die Kanzlei der Evang. Kirche in Deutschland hat mit Schreiben vom 28. Januar mitgeteilt, daß „Geistliche beider Konfessionen zu bereitwillig an Gemeindeglieder, die von dem Entnazifizierungsgesetz betroffen sind, Zeugnisse über ihre treue kirchliche Haltung und ihre antifaschistische Einstellung ausstellen.“ Das habe nur zur Folge gehabt, „daß diese kirchlichen Zeugnisse auch da, wo sie wirklich begründet und stichhaltig sind, nicht mehr voll gewertet werden und daß auch ein Eintreten höherer kirchlicher Instanzen in Einzelfällen oder in Verhandlungen über die Entnazifizierung im allgemeinen in seiner Wirkung beeinträchtigt wird.“

Die Kanzlei der EKid hat deshalb die Leitung der Landeskirche gebeten, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und hält es für eine „gewisse Erleichterung, wenn die Pfarrer alle Entnazifizierungsatteste, die sie ausstellen, jeweils über den Superintendenten leiten müssen, wobei dieser angewiesen werden müßte, jeweils überall da, wo er vermutet, daß derartige Zeugnisse zu leicht ausgestellt wurden, einzugreifen und die weitere Ausstellung sofort zu verbieten.“

Wir in Hamburg haben keinen Superintendenten. Aber auch hier erscheint es notwendig, und zwar gerade zum Schutze der Pastoren gegen die vielen Bitten von Gemeindegliedern, eine gewisse Sicherung einzu-

bauen. Es wird deshalb angeordnet, daß von nun an alle Entnazifizierungsatteste, die die Geistlichen ausstellen, zunächst zur Prüfung Herrn Hauptpastor Lic. Herntrich vorzulegen sind.

Dringend wird dabei gebeten, nur in solchen Fällen Atteste auszustellen, in denen die kirchliche Haltung des Petenten absolut einwandfrei ist und mit Einzelheiten belegt werden kann. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß allgemeine Äußerungen wie die, der oder jener habe sich immer zur Kirche gehalten, unerlaubt sind. Nur ganz konkrete Einzelheiten dürfen zum Beweise der kirchlichen Haltung angeführt werden.

Ich bitte die Herren Amtsbrüder dringend, diese Anordnung ja nicht als Eingriff in ihre pastoralen Rechte anzusehen — nichts liegt ferner als dieses — sondern nur als Mittel, um das geistliche Wort in seiner Kraft zu erhalten und nicht dort zu gefährden, wo es wirklich einmal zur Rettung eines Menschen dienen kann und soll.

3. Dienstliche Schreiben an den Landeskirchenrat

Die Kirchenvorstände werden ersucht, alle dienstlichen Schreiben nicht an einzelne Personen oder an das Landeskirchenamt zu Händen von zu richten, sondern nur direkt an den Landeskirchenrat. Nur dadurch können Verzögerungen vermieden werden, da diese Eingaben sogleich an die zuständigen Referenten weiter geleitet werden, während sonst die Gefahr besteht, daß die Briefe ungeöffnet liegen bleiben, falls der in der Aufschrift genannte Herr ortsabwesend ist.

4. Deutsche Kriegsgräber im Saargebiet

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt mit:

Zur Beantwortung der zahlreichen Anfragen über Gräber von deutschen Soldaten, die während der Kämpfe an der Saar vermißt wurden und vermutlich dort gefallen sind, wurde eine Zentralstelle zur Erfassung der Kriegsgräber des Saargebietes geschaffen. Die Stelle wird geleitet von Pfarrer Günther in (18) Schwalbach/Saar. An ihn sind künftig alle derartigen Anfragen zu richten.

5. Beurkundung von Todesfällen kriegsgefangener Soldaten

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt mit:

Beileidsbriefe, die von Lagerpfarrern über die Kanzlei der Evang. Kirche in Deutschland an Angehörige übersandt werden, haben keinen rechtskräftigen Charakter und können nicht als Sterbe-Urkunde gewertet werden.

Die einzige französische Instanz, die ermächtigt ist, eine offizielle und rechtskräftige Feststellung zu machen, ist folgende:

Service Central de l'Etat civil militaire, 37, rue Bellechaussee Paris VIe.

6. Jerusalem-Verein zu Berlin

Alle Mitglieder und Freunde des Jerusalemvereins, insbesondere alle, die ihre Anschrift verändert haben, (Pfarrer und Gemeindeglieder aus dem Osten) werden gebeten, ihre jetzige Anschrift dem Schriftführer des Missionswerkes, Herrn Superintendent W i e d o w, (2) Lehnin/Mark, Klosterkirchplatz 5, mitzuteilen.

7. Betreuung der ev.-luth. Friedhöfe.

Durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 13. Februar 1947 ist Herrn Notar H a n s H e r t z der Auftrag erteilt worden, die älteren ev.-luth. Friedhöfe aus der Zeit vor 1875 und ihre Bestände an Gräbern und Denkmälern zu betreuen. Wegen der Erhaltung der in den Kirchen vorhandenen Epitaphien, Wappentafeln und Bildnisse ist Herr Notar Hertz ermächtigt, mit den in Frage kommenden Kirchengemeinden sich unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, ihm die für seine Arbeiten notwendige Unterstützung zu gewähren.

8. Zahlung von Lohn und Gehalt an die Angehörigen der noch nicht zurückgekehrten Angestellten der Gemeinden.

Die Dienstbezüge derjenigen Gehalts- und Lohnempfänger der Kirchengemeinden, die noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind und denen mit Zustimmung des Landeskirchenrats für die Dauer ihrer Einberufung die Dienstbezüge weitergezahlt wurden, sind vom 1. April 1947 ab nach Maßgabe des in den GVM, Nr. 2, Seite 10 veröffentlichten Gesetzes, betr. die Zahlung der Dienstbezüge an die Angehörigen der noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Pastoren, Beamten und Angestellten, um die Hälfte des Bruttobetrages zu kürzen. Kinderzuschläge werden nicht gekürzt.

9. Adressenänderung.

Kirchenkanzlei Hamm, Hamburg 24, Hornerweg (geöffnet Montag, Mittwoch, Freitag von 9 — 14 Uhr)

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

2. Wahlen und Einführungen

Unter der Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel hat der Kirchenvorstand von Nord-Barmbek in seiner Sitzung vom 10. März 1947 im abgekürzten Wahlverfahren Pastor Friedrich Tute in die 1. Pfarrstelle und Pastor Gerhard Wobith in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek gewählt.

3. Beauftragungen.

Hilfsprediger Pastor Hans Alswede wurde mit Wirkung vom 13. März 1947 der Kirchengemeinde St. Annen zur kommissarischen Dienstleistung zugewiesen.

Hilfsprediger Pastor Gerhard Pahl wurde mit Wirkung vom 1. April 1947 mit dem Dienst in der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg mit eigenem Bezirk beauftragt.

Lehrer Otto Marquardt wurde mit Wirkung vom 15. April 1947 kommissarisch mit der Verwaltung der Organisten- und Kantorenstelle in Hamburg-Kirchwerder beauftragt.

3a. Verwendung von Ostpastoren

Pastor Wilhelm Kühl, bisher kommissarisch im Friedhofsdienst tätig, ist mit Wirkung vom 31. März 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Pastor Hans Richter, bisher kommissarisch in der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai tätig, scheidet mit Wirkung vom 15. April 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um einer Berufung in eine Pfarrstelle in Frankfurt a. d. Oder zu folgen.

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Georg Gerdts, Moorburg, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1947 in den Ruhestand versetzt worden.

Pastor Johannes Vorrath, Finkenwerder, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1947 in den Ruhestand versetzt worden.

Pastor Ludwig Saß, bisher Nord-Barmbek, ist mit Wirkung vom 1. März 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Pastor Carl-Heinrich Pfeifer, bisher Marienkrankenhaus, scheidet mit Wirkung vom 30. April 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um die Pfarrstelle in Stellau (Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein) zu übernehmen.

Pastor Dr. Ernst Smehula, St. Annen, ist mit Wirkung vom 13. März 1947 beurlaubt worden.

Organist Martin Wack, Hamburg-Eppendorf, scheidet mit Wirkung vom 30. September 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.